

S A T Z U N G des Bürgervereins Langfort e.V.
in der Fassung vom 19.02.2006



' 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 2. Oktober 1988 in Langenfeld-Langfort gegründete Verein führt den Namen "Bürgerverein Langfort e.V.". Er hat seinen Sitz in Langenfeld und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Langenfeld/Rhld. eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Schriftliche Mitteilungen an den Vorstand sind an die veröffentlichte Vereinsadresse zu richten.

' 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt den Zusammenschluss der Einwohner/innen im Vereinsgebiet zwecks Vertretung der gemeinsamen Interessen, insbesondere Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität und des Wohnumfeldes. Das Vereinsgebiet sind die Neubaugebiete um das Gut Langfort, begrenzt von den Straßen: Berghausener Straße, Jahnstraße, Theodor-Heuss-Straße und Düsseldorfer Straße.

' 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede volljährige natürliche Person mit Wohn- oder Geschäftssitz im Vereinsgebiet. Ferner kann jede volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in Langenfeld, welche Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen will, Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag enthält den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, und ist an den Vorstand gerichtet.

' 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Folgemonats wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist ihm mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die nächste

Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

' 5 **Mitgliedsbeiträge, Spenden**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Beitrag wird nur einmal je Familie, Lebens- oder Wohngemeinschaft erhoben. Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann von der Beitragszahlung teilweise oder ganz befreit werden. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld. Der Beitrag wird für jedes angefangene Jahr im voraus fällig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

' 6 **Kassenverwaltung**

Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, verwalten die Gelder des Vereins. Der Vorstand darf nur nach Einwilligung einer Mitgliederversammlung Verbindlichkeiten eingehen, die die verfügbaren Kassenmittel übersteigen.

' 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

' 8 **Die Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt schriftliche Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Dringlichkeitsanträge,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diesen Antrag begründet stellt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem/einer zu benennenden Protokollanten/Protokollantin ein Protokoll aufzunehmen und von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

' 9 Die Jahreshauptversammlung

Eine Jahreshauptversammlung soll vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung gilt als wirksam erfolgt bei rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung an die Presse oder an alle Mitglieder.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Verlesen des vorjährigen Protokolls,
2. Bericht des/der Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Berichte des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfer/innen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
7. Anträge,
8. Vorschau auf das Vereinsjahr,
9. Verschiedenes.

' 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des ' 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

' 11 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

1. Kassenwart,
2. Schriftführer/in,
3. höchstens sechs Beisitzer/innen.

Zur Wahl des Beirats dürfen sich alle Vereinsmitglieder stellen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

' 12 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vereinsgremien

Der Gesamtvorstand besteht aus dem eigentlichen Vorstand nach ' 26 BGB und dem Beirat. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die auf Weisung des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist auf Anfrage mitzuteilen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, oder die Mehrheit des eigentlichen Vorstandes im Sinne des ' 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind binnen acht Tagen von einem/einer zu benennenden Protokollanten/Protokollantin in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin gegenzuzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

' 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein kann sich auflösen, wenn in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen jeweils zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Umweltschutz- und Verschönerungsverein Langenfeld e.V.